



**Genehmigungsbescheid
vom 21. März 2019
Az.: 53.0026/16/1.1-16-Wu/Pß**

Änderungen der Wirbelschichttrocknungsanlage
mit integrierter Abwärmenutzung (WTA) des Blocks K im
Kraftwerk Niederaußem der Firma RWE Power AG



1. Tenor

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln vom 22.03.2016 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. mit § 2 sowie Anhang 1 Nr. 1.1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Niederaußem, Werkstraße, in 50129 Bergheim, Gemarkung Niederaußem, Flur 7, 9, 10 und 13, Flurstücke diverse erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen an der dem Kraftwerksblock K zugeordneten Wirbelschichttrocknungsanlage mit integrierter Abwärmenutzung (WTA):

- **Änderungen von Anlagenteilen zum Transport und zur Aufbereitung der Roh- und Trockenbraunkohle,**
- **die Zugabe von Trockenbraunkohle zur zugeführten Rohbraunkohle (Rückvermischung),**
- **Verlagerung der ursprünglich im WTA-Betriebsgebäude untergebrachten WTA-Messwarte in den Leitstand von Block K,**
- **Errichtung und Betrieb von Anlagenteilen, mit denen der Eintrag von Xylit (Holzbestandteile der Rohbraunkohle) in die WTA verhindert wird,**
- **Änderungen bei der Erfassung von staubhaltigem Abgas sowie**
- **Änderungen der Betriebsweise an der zur WTA zugehörigen Prozesswasseraufbereitungsanlage.**

Weiterhin werden die in den Nebenbestimmungen Nr. A3 - Nr. A6 des Genehmigungsbescheides 56.8851.1.1-16-49/05 der Bezirksregierung Köln vom 15.09.2005 getroffenen Festsetzungen für die die kontinuierliche Messung der Staubemissionen an der Emissionsquelle Nr. 6.K.1 (Brüden - Elektrofilter) aufgehoben.

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung des gesamten Kraftwerks beträgt unverändert 9.723 MW.

Die Wirbelschichttrocknungsanlage wird montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 bis 24:00 Uhr betrieben. Der Umschlag sowie der Abtransport des in der WTA abgetrennten Xylit (Holzbestandteile in der Rohbraunkohle) sowie dessen Aufgabe auf den Bekohlungsweg erfolgt nur in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr. Die Betriebszeiten der übrigen Anlagenteile des Kraftwerks bleiben unverändert.

Die Wirbelschichttrocknungsanlage darf im Anfahrbetrieb mit der Freisetzung eines gegenüber dem Normalbetrieb erhöhten Brüden volumensstroms (Abgasvolumenstrom) an insgesamt maximal 100 Stunden im Jahr betrieben werden. Ein Anfahrbetrieb im v. g. Sinn liegt vor, wenn der Eintrag von Rohbraunkohle in den Trockner erfolgt, der Trockner in Betrieb ist, die Brüdenkondensation noch nicht in Betrieb ist und Brüden über die Quelle Nr. 6.K.1 abgeleitet werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung ist der Hinweis Nr. H 2 des vorliegenden Bescheides zu beachten.

Der Bescheid ergeht auf Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, so weit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt wird.

Der bis zum 30.06.2019 vorzulegende Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist gemäß § 21 Abs.1 Nr. 3 der 9. BImSchV Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbescheides. In diesem Zusammenhang sind die Nebenbestimmung Nr. N 5.4.1 sowie der Hinweis Nr. H 6 zu beachten.

Im Übrigen gelten die zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Firma RWE Power AG die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma RWE Power AG (nachfolgend RWE) betreibt im Kraftwerk Niederaußem eine zum Kraftwerksblock K zugeordnete Wirbelschichttrocknungsanlage mit integrierter Abwärmenutzung (WTA) zur Trocknung von Rohbraunkohle. Die erzeugte Trockenbraunkohle wird im Kraftwerksblock K verbrannt und ersetzt dort einen Teil der Rohbraunkohle. Bei den im Kraftwerk Niederaußem üblichen Kohlemischungen werden in der WTA aus ca. 160 t/h zugeführter Rohbraunkohle ca. 80 t/h Trockenbraunkohle produziert. Als eigenständige Anlage (nicht zum Kraftwerk Niederaußem gehörend), würde es sich bei der WTA um eine Anlage nach Nr. 1.9 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handeln.

Bei der WTA handelte es sich um eine Prototypenanlage, für die ursprünglich mit Bescheid 56.8851.1.1-16-49/05 vom 15.09.2005 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb nach BImSchG erteilt wurde. Gegenüber der v. g. Genehmigung 49/05 erfolgten an der WTA verschiedene anlagen- und verfahrenstechnische Änderungen bzw. Optimierungen (siehe auch S. 2 des vorliegenden Bescheides). Für die v. g. Änderungen reichte die Firma RWE mit Datum vom 22.03.2016 bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Niederaußem ein. Eine letztmalige Überarbeitung der Antragsunterlagen erfolgte am 25.02.2019. Mit diesem Antrag erfolgt somit eine genehmigungsrechtliche Bereinigung für die WTA.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

Stadt Bergheim

- Bauaufsichtsamt
- Planungsamt
- Brandschutzdienststelle.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden Stellungnahmen der Dezernate 52 (Abfallwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (Technischer Arbeitsschutz) eingeholt. Seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln erfolgte eine Prüfung des Antrages aufgrund eigener Zuständigkeiten im Bereich des technischen Umweltschutzes.

Von keiner der beteiligten Stellen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Firma RWE einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Änderung bzw. bei antragsgemäßem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

4.3 Verfahrensfragen

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Dies ist hier vorliegend der Fall.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Für das Kraftwerk Niederaußem ist nach § 2 der 4. BImSchV das förmliche Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchzuführen.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde bei Änderungsgenehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Firma RWE hat den Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung und die Auslegung der Unterlagen entsprechen § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde sind durch die beantragten Maßnahmen aufgrund der bei der Prüfung der Antragsunterlagen gewonnenen Erkenntnisse keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Daher konnte dem Antrag der Firma RWE im Rahmen des Ermessens gefolgt werden.

Über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben wurde am 21.04.2017 unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen entschieden. Das Kraftwerk Niederaußem war zu diesem Zeitpunkt der Nr. 1.1.1 der Liste "UVP-pflichtiger Vorhaben" der Anlage 1 des UVPG a. F. zugeordnet. Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV a. F. wurde daher geprüft, ob im Rahmen der beantragten Änderungsgenehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG a. F. durchgeführte Prüfung ergab, dass es durch das beantragte Vorhaben nicht zur Änderung von Größen- oder Leistungswerten kommt und dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV a. F. genannte Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 3a UVPG a. F. am 02.05.2017 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ab dem 08.05.2017 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV braucht der v. g. Verfahrensabschnitt (Feststellung der UVP-Pflicht) nicht wiederholt zu werden.

4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Anlagensicherheit

Das Kraftwerk Niederaußem unterlag bisher nicht dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die im Rahmen der beantragten Maßnahmen verwendeten Stoffe sind nicht in Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt bzw. unterliegen nicht den dort genannten Kategorien. Somit ergibt sich im Hinblick auf die Anwendung der 12. BImSchV keine Änderung.

Luftverunreinigende Stoffe

Die Firma RWE gibt gegenüber den Angaben im Genehmigungsverfahren 49/05 für die Emissionsquelle Nr. 6.K.1 (Brüden - Elektrofilter) einen für den Normalbetrieb deutlich reduzierten Abgasvolumenstrom sowie eine beschränkte Betriebszeit (und damit der Emissionsdauer) der WTA im Anfahrbetrieb ohne Brüdenkondensation an. Für die Emissionsquelle Nr. 6.K.2 (Absaugung - Schlauchfilter) wird gegenüber den Angaben im Genehmigungsverfahren 49/05 eine halbierte maximale Emissionsmassenkonzentration für Staub angegeben. Durch diese Maßnahmen reduzieren sich die maximalen jährlichen Emissionen der WTA an Staub (Braunkohlestaub) gegenüber den Angaben im Genehmigungsverfahren 49/05 um ca. 70 %. Eine gegenüber dem Genehmigungsverfahren 49/05 erneuerte immissionsseitige Betrachtung bzw. eine erneute Immissionsprognose werden seitens der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der v. g. Reduzierung nicht für erforderlich gehalten.

Gegen die seitens der Firma RWE für die vom Antragsgegenstand betroffenen Emissionsquellen angegebenen maximalen Emissionsmassenkonzentrationen für Staub bestehen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben der TA Luft keine Bedenken. Der vorliegende Bescheid enthält entsprechende Festsetzungen in Form der Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.2 und Nr. N 5.2.8.

Im Genehmigungsbescheid 49/05 wurde u. a. für die Emissionsquelle Nr. 6.K.1 (Brüden - Elektrofilter) die kontinuierliche Ermittlung (Messung) der Staubemissionen und die Übermittlung der Messergebnisse mittels Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) in den Nebenbestimmungen Nr. A3 - A6 festgesetzt. Diese Nebenbestimmungen wurden seitens der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei der WTA im Kraftwerk Niederaußem um eine Prototypanlage handelt, deren Emissionsverhalten kontinuierlich überwacht werden muss.

Antragsgegenstand ist nunmehr auch die Aufhebung der v. g. Nebenbestimmungen für die Emissionsquelle Nr. 6.K.1 (Brüden -Elektrofilter). Die Firma RWE argumentiert dazu insbesondere damit, dass für die v. g. Emissionsquelle nunmehr hinreichend Erfahrung zum Emissionsverhalten vorliegt und dass danach der Grenzwert eingehalten wird. Weiterhin wird argumentiert, dass die v. g. Quelle unter Berücksichtigung der o. a. Reduzierung des Abgasvolumenstroms sowie der beschränkten Betriebszeit im Anfahrbetrieb im Sinne von Nr. 5.3.3.1 TA Luft als nicht relevant anzusehen ist.

Die Argumentation der Firma RWE ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde insgesamt nachvollziehbar. Eine kontinuierliche Emissionsmessung der Quelle Nr. 6.K.1 wird auch unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben der TA Luft nicht mehr für erforderlich gehalten. Stattdessen erfolgen mit den Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.3 - Nr. 5.2.7 Festsetzungen zu Einzelmessungen nach TA Luft.

Für die Emissionsquelle Nr. 6.K.2 (Absaugung - Schlauchfilter) wurde seitens der Firma RWE keine entsprechende Aufhebung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 49/05 beantragt. An dieser Emissionsquelle wird somit die Emissionsmassenkonzentration an Staub weiterhin kontinuierlich ermittelt sowie an die Genehmigungsbehörde mittels Emissionsfernüberwachungssystem übermittelt. Mit den Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.9 - Nr. 5.2.20 des vorliegenden Bescheides erfolgt für diese kontinuierlichen Emissionsmessung bzw. -übermittlung jedoch eine Aktualisierung bzw. Klarstellung der entsprechenden Vorgaben (Kalibrierung, Funktionsprüfung usw.).

Für die Emissionsquelle Nr. 6.K.3 (Trockenbraunkohleförderung/-silo) ergibt sich keine relevante Änderung gegenüber der Genehmigung 49/05.

Insgesamt bestehen im Hinblick auf die luftverunreinigenden Stoffe keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen.

Gerüche

Gemäß den an der WTA durchgeführten olfaktometrischen Messungen werden an den Emissionsquellen Nr. 6.K.1 (Brüden - Elektrofilter) und 6.K.2 (Absaugung - Schlauchfilter) Gerüche emittiert. Der zugehörige Bericht Nr. E 17 0928 13-1 der Firma uppenkamp und partner GmbH (Gutachter) vom 10.02.2014 liegt den Antragsunterlagen bei. Danach ist der für die Quelle Nr. 6.K.1 festgestellte Geruchsstoffstrom höher als an der Quelle Nr. 6.K.2. Unter Berücksichtigung der Messergebnisse sah der Gutachter gemäß dem v. g. Bericht eine evtl. immissionsseitige Relevanz eher für die Quelle Nr. 6.K.1.

Nach Angaben der Firma RWE standen die v. g. olfaktometrisch ermittelten Geruchsemissionen nicht im Einklang mit den praktischen Erfahrungen der Geruchswahrnehmung im Umfeld der Anlage. Es wurde eine Oxidation der Geruchsstoffe auf dem Ausbreitungsweg vermutet.

Die Firma uppenkamp und partner GmbH wurde daher seitens der Firma RWE beauftragt, um die WTA bzw. das Kraftwerksgelände Fahnenbegehungen durchzuführen, um die Geruchssituation weiter zu untersuchen. Nach dem zugehörigen Bericht Nr. 17 0788 14-3 der Firma uppenkamp und partner GmbH vom 03.06.2016 kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass Ausbreitungsrechnungen mit messtechnisch (olfaktometrisch) ermittelten Geruchsemissionen die tatsächlichen Geruchsimmissionen im Umfeld der WTA deutlich überschätzen. Auch der Gutachter schließt eine Veränderung der Geruchsstoffe auf dem Ausbreitungsweg nicht aus. Insgesamt geht der Gutachter unter Berücksichtigung der Fahnenbegehungen davon aus, dass die WTA hinsichtlich Gerüche immissionsseitig als nicht relevant anzusehen ist.

Der Genehmigungsbehörde liegen bisher keine Beschwerden zu Gerüchen bezogen auf das Kraftwerk Niederaußem und damit auch nicht zur WTA vor. Andere zu berücksichtigende relevante Geruchsquellen im Kraftwerk Niederaußem ergeben sich nach Auffassung der Genehmigungsbehörde derzeit nicht. Seitens der Genehmigungsbehörde besteht insgesamt kein Anlass, die Geruchssituation weiter zu thematisieren.

Lärm

Mit den Antragsunterlagen wurde der Bericht M57268/32 SO/SALI der Firma Müller-BBM GmbH vom 20.04.2017 vorgelegt, der aufgrund der Prüfung durch die Genehmigungsbehörde um das Schreiben M57268/33 SO/SALi der Firma Müller-BBM GmbH vom 21.09.2017 ergänzt wurde. Mit diesem Bericht wird die messtechnische Ermittlung der Geräuschemissionen der WTA, die daraus berechneten Geräuschimmissionen und deren Vergleich mit den im Genehmigungsverfahren 49/05 prognostizierten Immissionen dokumentiert. Diese Vorgehensweise mit messtechnischer Überprüfung war im vorliegenden Fall möglich, da es sich bei dem vorliegenden Genehmigungsantrag um eine genehmigungsrechtliche Bereinigung für bereits an der WTA durchgeführte anlagentechnische bzw. apparative Änderungen handelt.

Der v. g. Vergleich der Immissionen berücksichtigt, da nur die Nachtzeit betrachtet wurde, nicht die gegenüber der Genehmigung 49/05 noch hinzugekommene Verladung des in der WTA abgetrenntem Xylit (Holzbestandteile in der Rohbraunkohle) bzw. dessen Wiederaufgabe auf den Bekohlungsweg im Kraftwerk.

Diese Tätigkeiten erfolgen ausschließlich zur Tagzeit und wirken sich nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Umfangs dieser Tätigkeit sowie der örtlichen Gegebenheiten nicht maßgeblich auf die Immissions-situation aus. Eine Anpassung des Berichts M57268/32 SO/SALI wurde daher nicht für erforderlich gehalten.

Nach dem Bericht M57268/32 SO/SALI verursacht die WTA Immissionen, die die in 2005 prognostizierten Immissionen nicht überschreiten bzw. an den meisten betrachteten Immissionsorten unterschreiten. Daher bestehen insgesamt keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung.

4.4.2 Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Firma RWE entsprechend § 89 Abs. 2 BetrVG den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen insgesamt keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen. Dies gilt auch im Hinblick auf den Explosionsschutz, zu dem mit den Antragsunterlagen u. a. ein Explosionsschutzkonzept vorgelegt wurde.

4.4.3 Abfall

Durch die beantragten Maßnahmen kommt es nicht zu Änderungen bei den im Kraftwerk Niederaußem anfallenden Abfällen.

4.4.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Gegen die Ausführung der vom Antragsumfang erfassten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen unter Berücksichtigung der AwSV sowie der Nebenbestimmungen Nr. N 5.6.1 und Nr. N 5.6.2 des vorliegenden Bescheides keine Bedenken. Im Rahmen des Antragsgegenstands ergibt sich keine Notwendigkeit für Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG.

Die Notwendigkeit von gesonderten Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung ergibt sich bezogen auf den Antragsgegenstand aufgrund der gehandhabten Menge an wassergefährdenden Stoffen nicht. Unabhängig davon besteht nach Angaben der Firma RWE im Betriebs- und Regenwassernetz des Kraftwerks Niederaußem die Möglichkeit zur Löschwasserrückhaltung in einem dafür dauerhaft freigehaltenen Rückhaltebecken.

4.4.5 Wasser und Abwasser

Durch die beantragten Maßnahmen fallen weder zusätzliche oder andere betriebliche Abwässer noch zusätzliche Sanitärabwässer oder Niederschlagswässer an.

In der zur WTA zugehörigen Prozesswasseraufbereitungsanlage (PRA) werden das bei der Kohletrocknung anfallende Brüdenkondensat sowie das bei Reinigungsprozessen in der WTA anfallende Spülwasser so aufbereitet, dass der Ablauf der PRA (Reinwasser) als Kühlturmzusatzwasser in den Kraftwerkblöcken G und H verwendet werden kann. Lediglich wenn die v. g. Kühlsysteme nicht in Betrieb sind, wird das Reinwasser in das Betriebs- und Regenwassernetz des Kraftwerks eingeleitet. Dagegen bestehen keine Bedenken. Die Überprüfung des v. g. Reinwassers für einen Zeitraum von zwei Jahren wird seitens der Genehmigungsbehörde zur Absicherung der im Genehmigungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse für erforderlich gehalten (siehe Nebenbestimmungen Nr. N 5.3.1 und Nr. N 5.3.2).

4.4.6 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Nr. N 5.5.1 dieses Bescheides bestehen unter bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Aspekten keine Bedenken gegen die beantragten Maßnahmen.

4.4.7 Bauplanungsrecht

Die grundsätzliche bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der WTA am Standort wurde bereits im Genehmigungsverfahren 49/05 überprüft und bestätigt. Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine neuen oder andere bauplanungsrechtlich relevanten Aspekte.

4.4.8 Betriebliche Nachsorgepflicht

Die Firma RWE hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass den betrieblichen Nachsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG bei Stilllegung der Anlage nachgekommen wird.

4.4.9 Altlasten und Bodenschutz

Aufgrund von § 10 Abs. 1a BImSchG ist mit dem Genehmigungsantrag auch ein Bericht über den Ausgangszustand im Hinblick auf relevant gefährliche Stoffe vorzulegen, der nach der Übergangsvorschrift in § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV auf die gesamte Anlage (Kraftwerk Niederaußem) zu beziehen ist.

Die Firma RWE hat mit den Antragsunterlagen ein Konzept zum Ausgangszustandsbericht vorgelegt, in dem unter Berücksichtigung der jeweiligen Stoffe bzw. Stoffmengen sowie der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser die Bereiche der Anlage (Kraftwerk Niederaußem) ermittelt wurden, für die weitergehende Untersuchungen bzw. Beprobungen zum Ausgangszustand durchzuführen sind. Anschließend fand die Abstimmung zwischen der Firma RWE und der Genehmigungsbehörde zu diesem Konzept einschließlich der Festlegung der notwendigen Beprobungspunkte statt. Nach Mitteilung der Firma RWE haben zwischenzeitlich die entsprechenden Probennahmen stattgefunden. Der auf dem v. g. Konzept bzw. der dazu erfolgten Abstimmung basierende vollständige Ausgangszustandsbericht wird laut Angaben der Firma RWE kurzfristig nachgereicht. Zur Absicherung des Gesetzeszweckes sowie unter Berücksichtigung, dass es sich beim Antragsgegenstand auch um eine genehmigungsrechtliche Bereinigung handelt, sieht die Genehmigungsbehörde hier die Notwendigkeit einer konkreten Fristsetzung für die Vorlage des vollständigen und abgestimmten Ausgangszustandsbericht (siehe Nebenbestimmung Nr. N 5.4.1).

Bezogen auf den Antragsgegenstand ergibt sich keine Notwendigkeit für Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser auf der Grundlage des § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV.

Für das Kraftwerk Niederaußem liegen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Rhein-Erft-Kreises vor.

4.4.10 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Insgesamt werden durch die Änderung des Kraftwerks Niederaußem auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

N 5.1.1 Der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist die Inanspruchnahme der vorliegenden Genehmigung schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inanspruchnahme vorliegen.

N. 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Immissionsschutz

N 5.2.1 Der Anfahrbetrieb der Wirbelschichttrocknungsanlage ohne Betrieb der Brüdenkondensation (siehe Bescheidtenor) ist in einem Betriebstagebuch zu erfassen. Aus den Angaben muss die jährliche Betriebsdauer ohne Brüdenkondensation entnommen werden können.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

N 5.2.2 Im gereinigten Abgas des Elektrofilters der WTA (Quelle Nr. 6.K.1) darf eine Massenkonzentration für Staub von 20 mg/m^3 nicht überschritten werden.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf einen Abgasvolumenstrom von ca. $50.000 \text{ m}^3/\text{h}$ im Anfahrbetrieb (siehe Definition im Bescheidtenor) und ca. $5.000 \text{ m}^3/\text{h}$ im sonstigen Betrieb (Normalbetrieb) jeweils im Normzustand ($273,15 \text{ K}$ u. $101,3 \text{ kPa}$) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzung ist mit der Maßgabe verbunden, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentrationen und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten.

N 5.2.3 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Bestandskraft der vorliegenden Genehmigung ist durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 und für den jeweiligen Stoffbereich gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV (Messstelle, Messinstitut) bekanntgegeben worden ist, feststellen zu lassen, ob die in Nebenbestimmung Nr. N 5.2.2 festgesetzten Begrenzung eingehalten wird.

Bei den Messungen sind auch die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsparameter sowie der Abgasvolumenstrom zu ermitteln.

N 5.2.4 Bei den Messungen nach Nebenbestimmung Nr. N 5.2.3 sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörtem Dauerbetrieb mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten (hier Anfahrbetrieb entsprechend der Definition im Bescheidtenor) durchführen zu lassen.

Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

Die Emissionsbegrenzung gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Nebenbestimmung Nr. N 5.2.2 festgelegte Begrenzung nicht überschreitet.

N 5.2.5 Die Emissionsmessungen entsprechend Nebenbestimmung Nr. 5.2.3 sind nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu wiederholen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. N 5.2.3 geforderte Messung.

N 5.2.6 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über die Messungen nach den Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.3 und Nr. 5.2.5 Berichte zu fertigen und jeweils eine Ausfertigung des Berichtes der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) unverzüglich direkt zu zusenden.

Die Messberichte sind unter Beachtung der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (11.2018)* sowie der Anlage 2 des Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen" zu erstellen.

N 5.2.7 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen nach den Nebenbestimmungen Nr. N 5.2.3 und Nr. N 5.2.5 sind unter Beachtung der DIN EN 15259 (01.2008)* und in Abstimmung mit der in Nebenbestimmung Nr. 5.2.3 genannten Messstelle entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

N 5.2.8 Im gereinigten Abgas des Schlauchfilters der WTA (Quelle Nr. 6.K.2) darf eine Massenkonzentration für Staub von 10 mg/m^3 nicht überschritten werden.

Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf einen Abgasvolumenstrom von ca. $72.000 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand (273,15 K u. 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzung ist mit der Maßgabe verbunden, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Konzentrationen und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentrationen nicht überschreiten.

N 5.2.9 Im gereinigten Abgas der Schlauchfilters der WTA (Quelle Nr. 6.K.2) ist die Massenkonzentration für Staub als Halbstunden- und als Tagesmittelwert kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Dabei ist aus den Halbstundenmittelwerten für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden und zu speichern.

Weiterhin sind die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter (hier Abgastemperatur, Abgasfeuchte, Druck sowie Abgasvolumenstrom) jeweils einschließlich relevanter Statussignale kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und bei der v. g. Auswertung zu berücksichtigen.

Auf die kontinuierliche Messungen der v. g. Betriebsparameter kann mit Zustimmung der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53 - Immissionsschutz) verzichtet werden. Dazu ist mit Vorlage der in Nebenbestimmung Nr. N 5.2.13 genannten Kalibrierberichte eine Stellungnahme der mit der Kalibrierung beauftragten Stelle vorzulegen, mit der ein solcher Verzicht begründet wird.

N 5.2.10 Zur Umsetzung der Nebenbestimmung Nr. N 5.2.9 ist die WTA an der Quelle Nr. 6.K.2 mit eignungsgeprüften und für die Emissionsmessungen zugelassenen Mess- und Auswerteeinrichtungen, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Bundesanzeiger bekannt gegeben wurden, auszurüsten.

N 5.2.11 Die Messungen und Auswertungen der im Abgas der Quelle Nr. 6.K.2 kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen und - falls erforderlich - Betriebsparameter haben unter Beachtung der "Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" - in der jeweils geltenden Fassung - zu erfolgen.

N 5.2.12 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen nach Nebenbestimmung Nr. N 5.2.10 ist in Abstimmung mit einer Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für den jeweiligen Stoffbereich gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen worden ist, und unter Beachtung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - in der jeweils geltenden Fassung - durchzuführen.

Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist der ordnungsgemäße Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen durch die Vorlage einer Bescheinigung der v. g. Stelle nachzuweisen.

Frist: 1 Monat nach Bestandskraft der vorliegenden Genehmigung sowie vor der Inbetriebnahme von ausgetauschten oder ersetzten Mess- und Auswerteeinrichtungen.

N 5.2.13 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen nach Nebenbestimmung Nr. N 5.2.10 sind durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für den jeweiligen Stoffbereich gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen worden ist, zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Die Funktionsüberprüfung ist jährlich zu wiederholen.

Kalibrierung und Funktionsprüfung sind nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (06.2018)* in Verbindung mit DIN EN 14181 (02.2015)* sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ durchzuführen.

Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) ist mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin über die geplanten Funktionsüberprüfungen und die Kalibrierungen zu unterrichten, um ihr Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsüberprüfungen durch die v. g. Stelle sind Berichte unter Beachtung der Anlage 4 des Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/Immissionen" zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde jeweils innerhalb von 8 Wochen vorzulegen.

- N 5.2.14 Die Ergebnisse der durch die automatische Mess- und Auswerteeinrichtungen im Abgas der Quelle Nr. 6.K.2 ermittelten Massenkonzentration an Staub sowie - falls erforderlich - die Betriebsparameter sind durch ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit als geeignet bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) an die Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) zu übermitteln.
- N 5.2.15 Der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit des EFÜ-Systems ist vor Beginn der Datenübermittlung der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 und für den jeweiligen Stoffbereich gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle zu bescheinigen.

Die Bescheinigung ist der Überwachungsbehörde zusammen mit dem Bericht der Kalibrierung der Messgeräte vorzulegen.

Die Bescheinigung muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Übereinstimmung der Parametrierung des Auswertesystems mit dem Datenmodell des EFÜ-Systems,
- Nachweis der Übereinstimmung der Kennziffern des EFÜ-Datenmodells mit der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition sowie
- Versionsnummer des geprüften EFÜ-Datenmodells.

N 5.2.16 Das EFÜ-System ist in die jährliche Funktionsüberprüfung nach Nebenbestimmung Nr. N 5.2.13 einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Bericht über die Funktionsprüfung ebenfalls zu dokumentieren.

N 5.2.17 Bei Änderung des EFÜ-Datenmodells ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) mit der Übertragung des neuen EFÜ-Datenmodells der Grund für diese Änderung über das EFÜ-System mitzuteilen.

N 5.2.18 Jede Überschreitung des Emissionsgrenzwertes ist der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) innerhalb von drei Werktagen mit der zyklischen EFÜ-Datenübermittlung zu kommentieren.

N 5.2.19 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die regelmäßige Wartungen und Prüfungen der Funktionsfähigkeit der v. g. Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie des EFÜ-Systems festgeschrieben werden.

Der Abschluss eines Wartungsvertrags wird unter Berücksichtigung der Nr. 4.2.4 der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - in der jeweils geltenden Fassung - empfohlen.

N 5.2.20 Alle Arbeiten und durchgeführten Überprüfungen an Messeinrichtungen, Aufzeichnungseinrichtungen und Einrichtungen des EFÜ-Systems sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

N 5.2.21 Überprüfungen, Wartungen und ggf. vorkommende Störungen der Reinigungseinrichtungen an den Abgasquellen Nr. 6.K.1 und Nr. 6.K.2 sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

* Bei den im Rahmen der v. g. Nebenbestimmungen aufgeführten Richtlinien und Normen wird jeweils die zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung zu berücksichtigende Fassung genannt.

5.3 Wasser und Abwasser

N 5.3.1 Im Rahmen der Selbstüberwachung sind über einen Zeitraum von zwei Jahren im vierteljährlichen Rhythmus Untersuchungen am Ablauf der Prozesswasseraufbereitungsanlage (Reinwasser) durchzuführen, wenn der Prozesswasseraufbereitungsanlage Brüdenkondensat aus der WTA zugeführt wird. Mit den Untersuchungen ist spätestens drei Monate nach Zustellung des vorliegenden Genehmigungsbescheides zu beginnen.

Für die Untersuchungen des Reinwassers sind Proben zu entnehmen und darin der CSB-Gehalt, der TOC-Gehalt sowie die Gehalte an Phosphor (gesamt), Stickstoff (gesamt) sowie Quecksilber zu bestimmen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft) jeweils unverzüglich vorzulegen.

N 5.3.2 In dem in Nebenbestimmung Nr. N 5.3.1 aufgeführten Zeitraum sind außerdem mindestens 2 Proben am Ablauf der Prozesswasseraufbereitungsanlage (Reinwasser) zu entnehmen und entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 5.3.1 zu untersuchen, wenn der Prozesswasseraufbereitungsanlage mit Staubbindemittel versetztes Spülwasser aus der WTA zugeführt wird.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft) jeweils unverzüglich vorzulegen.

N 5.3.3. Die dauerhafte Absperrung der Verbindungsleitung (Zulauf) zum Reinwasserbecken 2 (Bezeichnung C.6.K.7) ist vor Ort eindeutig zu kennzeichnen.

5.4 Bodenschutz

N 5.4.1 Der Ausgangszustandsbericht ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Dezernats 52 der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2018 (Az. 52.04.01(3.2)23/18) sowie des Ergebnisprotokolls zum Ortstermin am 02.10.2018 zu erstellen, um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, zu den Bodenuntersuchungen sowie um deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 30.06.2019 vorzulegen.

Die v. g. Frist kann verlängert werden. Dazu ist ein formloser Antrag bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) einzureichen. Der Antrag muss insbesondere die Gründe, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes beinhalten.

N 5.4.2 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Flächen in ihren Ausgangszustand.

Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangszustand und dem Zustand nach Betriebseinstellung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zum o. a. Bericht wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.

Werden erhebliche Bodenverschmutzungen durch relevant gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so sind im v. g. Bericht Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

5.5 Baurecht einschließlich Brandschutz

- N 5.5.1 Der Feuerwehr der Stadt Bergheim ist ein angepasster Feuerwehrplan zur Verfügung zu stellen.

5.6 Vorbeugender Gewässerschutz

- N 5.6.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der eine regelmäßige (mindestens wöchentliche) Sichtprüfung auf eventuelle Leckagen für die von der vorliegenden Genehmigung erfassten Anlagenteile, an denen mit Getriebeöl, Schmieröl, Schmierfett oder Hydrauliköl umgegangen wird, festgeschrieben wird.

Weiterhin sind in der v. g. Betriebsanweisungen Maßnahmen zur Leckagebeseitigung sowie zur Behebung der Leckageursache festzuschreiben.

Die Sichtprüfungen, evtl. festgestellte Leckagen sowie die getroffenen Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz) vorzulegen.

- N 5.6.2 Zur Aufnahme von Leckagen sind im Bereich der WTA geeignetes Aufsaug- bzw. Bindemittel, Behälter für gebrauchtes Aufsaug-/Bindemittel sowie Besen und Schaufeln in ausreichender Menge vorzuhalten.

6. Hinweise

- H 1 Die im diesem Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.
- H 2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- H 3 Nach § 15 BImSchG bedarf die nicht- wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige. Die Anzeige muss mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- H 4 Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
- H 5 Beim Umgang mit gemahlenem Kohlenstaub (z.B. bei der Reinigung und Wartung) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitarbeiter einatembarem oder alveolengängigem Feinstaub ausgesetzt sind.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 in Verbindung mit dem Anhang 2 der GefStoffV muss daher betrachtet werden, inwieweit einatembare und alveolengängige Stäube auftreten können und welche Maßnahmen zu treffen sind. Als Stand der Technik ist die TRGS 504 anzusehen.

H 6 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen Ausgangszustandsberichts erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53 - Immissionsschutz).

Danach wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

H 7 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 (4) BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

H 8 Gemäß der Kommentierung zu § 69 BauO NRW 2000 (Brandschutzkonzept als Bauvorlage) ist das Brandschutzkonzept für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung maßgebend und begleitet ein Bauwerk während seiner gesamten Lebensdauer. Es muss bei Änderungen als Gesamtwerk fortgeschrieben werden und dient als Grundlage für die in regelmäßigen Abständen von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der ERVV in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jede/r Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez.

Pleiß

8. Antragsunterlagen

1. Schreiben der Firma RWE Power AG vom 07.04.2017
2. Schreiben der Firma RWE Power AG vom 06.06.2018
3. Inhaltsverzeichnis
4. Formular 1 einschließlich Liste der Genehmigungen
5. Angaben gemäß § 3 UVPG
6. Angaben gemäß § 4 Abs. 3 TEHG
7. Kurzbeschreibung
8. Angaben zum Antrag (Antragsgegenstand, Standort, Flächenbedarf)
9. Topographische Karte, M 1:25.000
10. Deutsche Grundkarte, M 1:5.000
11. Katasterplan, M 1:2.000
12. Lageplan, M 1:500
13. Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb einschließlich
 - Grundfließbild
 - Verfahrensließbilder WTA-Niederaußem L-XG002 bis L-XG007
 - Formulare 2, 3, 4 und 6
14. Angaben zu den gehandhabten Stoffen sowie zu den Emissionen einschließlich Formular 5 und Emissionsquellenplan
15. Angaben zur Wärmenutzung
16. Angaben zu den Schutzmaßnahmen
17. Angaben zur Wasserwirtschaft
18. Angaben zu Brauch- und Abwasser
19. Angaben zu Abfällen

20. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich
Formulare sowie Sicherheitsdatenblätter
 - Natronlauge 4 %
 - Phosphorsäure 10 %
 - Harnstoff
 - NICASAL 51.12, NICASAL 51.24, Papyrus Flex, Papyrus Flex 18
 - Synthofloc 8xxx Y
 - Eisen(III)-chloridlösung 40 %
 - AVIA Trafoöl TR 8
 - VR 1403/11 Staubbindemittel
21. Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht
22. Vorbemerkungen zu Gutachten
23. Bericht Nr. M57268/32 der Firma Müller-BBM GmbH vom 20.04.2017 zu
Geräuschemissionen/-immissionen
24. Bericht Nr. E 17 0928 13-1 der Firma uppenkamp und partner GmbH vom
10.02.2014 zu Geruchsmessungen
25. Bericht Nr. 17 0788 14-3 der Firma uppenkamp und partner GmbH vom
03.06.2016 zu Fahnenbegehungen
26. Bericht der Firma Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 15.05.2017
(Bearbeitungsstand 09.07.2018), Ausgangszustandsbericht - Unter-
suchungskonzept
27. Brandschutzkonzept der Firma RWE Power AG vom 04.07.2016
28. Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung und zum Explosionsschutz
einschließlich
 - Explosionsschutzdokument der Firma Weyer vom 28.05.2013
 - Explosionsschutzkonzept der Firma RWE Power AG vom 30.04.2018
 - Stellungnahme der Firma DEKRA zum Explosionsschutz vom
25.11.2015
29. Angaben zu Baumaßnahmen

9. Liste der verwendeten Abkürzungen

AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
BauO NRW 2000	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz vom 25.09.2001 (BGBl. I S. 2518)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274)
Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen	Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, RdSchr. d. BMUB v. 23.01.2017 - IG I 2-45053/5 (GMBI. S. 233 vom 12.04.2017)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV a. F.	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der am 21.04.2017 geltenden Fassung
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BlmSchV	Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
41. BlmSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
DIN EN 14181 (02.2015)	DIN EN 14181 (Fassung Februar 2015), Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen
DIN EN 15259 (01.2008)	DIN EN 15259 (Fassung Januar 2008), Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen an stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe und den Messbericht
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz gegen Gefahrstoffe - Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
Gem. RdErl. "Messstellen Emissionen/ Immissionen"	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3/V-5 - 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03) - u. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung - IV 5 - 46 - 32 – vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924)
MW	Megawatt
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TRGS 504	Technische Regel für Gefahrstoffe 504 (Ausgabe Juni 2016), Tätigkeiten mit Exposition gegen A- und E-Staub
UVPG a. F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94) in der am 21.04.2017 geltenden Fassung
VDI 3950 Blatt 1 (06.2018)	VDI-Richtlinie 3950 Blatt 1 (Fassung Juni 2018), Emissionen aus stationären Quellen, Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen, Allgemeine Anforderungen
VDI 4220 Blatt 2 (11.2018)	VDI-Richtlinie 4220 Blatt 2 (Fassung November 2018), Qualitätssicherung, Anforderungen an Stellen für die Ermittlung Luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.12.2015 (GV. NRW. S. 268)